

Ergänzende Angebotsbedingungen

Version 06.00.00 vom 01.07.2018

Ergänzende Angebotsbedingungen

1 Binde und Ausführungsfrist

An das beigefügte Angebot halten wir uns 4 Monate gebunden; maßgeblich ist das Datum des Postausgangs. Der Netzbetreiber ist jedoch innerhalb dieser Frist zu Änderungen berechtigt, wenn Gründe vorliegen, auf die der Netzbetreiber keinen Einfluss hat, z. B. bei einer auf Verlangen von Behörden oder Grundstückseigentümern zu ändernden Leitungsführung oder Anschlussart.

Nach Ablauf des vorgenannten Zeitraums berechnen sich die Kosten des Netzanschlusses nach den jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV sowie Kostenerstattungsregelung, dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung, der AVBWasserV und deren Anlagen).

Einer besonderen Anzeige nach § 650 Abs. 2 BGB bedarf es hierzu nicht.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den im Angebot genannten Preis zu erhöhen, wenn sich die Herstellung des Netzanschlusses aus Gründen, die nicht dem Verantwortungsbereich des Netzbetreibers zuzurechnen ist, um mehr als vier Monate nach Erteilung des Auftrags verzögert. Sofern sich der dem Angebot zugrunde liegende Arbeitsumfang auf Veranlassung des Anschlussnehmers ändert, ist der Netzbetreiber ebenfalls berechtigt, den Preis zu erhöhen.

Verzögern sich die Erteilung des Auftrags oder die Herstellung des Netzanschlusses aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, um mehr als 12 Monate seit Übersendung des Angebots, ist der Netzbetreiber berechtigt von dem Angebot zurückzutreten. Ein vom Anschlussnehmer zu vertretender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Anschlussnehmer innerhalb der genannten Zeitraums entgegen der Regelung in § 6 Abs. 3 Satz 5 NAV die baulichen Voraussetzungen für die Errichtung des Netzanschlusses nicht geschaffen hat.

2 Kabelnetzanschluss

Die Kabel können in der Regel erst gelegt werden, wenn Straßen und Gehwege bis auf den Oberflächenbelag fertiggestellt und insbesondere die Kanalisation, Frischwasserleitungen und evtl. Gasleitungen eingebracht sind, sowie das anschließende Gelände auf die endgültige Höhe eingeebnet und bis zur Hauseinführung verdichtet ist. Des Weiteren muss die Trasse frei von Hindernissen, z. B. Baumaterial, Aushubmaterial, Gerüsten sein. Bauseits verlegte Mantelrohre unter Bodenplatten und in Wänden müssen den DVGW-Prüfungen gemäß VP 601 entsprechen, ausgeschlossen sind damit z. B. KG-Rohre, PVC-Rohre.

3 Freileitungsnetzanschlüsse

In besonderen Einzelfällen können zusätzliche Verstärkungen des Dachstuhlgebälks erforderlich werden; der Netzbetreiber wird den Anschlussnehmer hierüber vorab informieren. Die hierfür anfallenden Aufwendungen gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Das Gleiche gilt, wenn zusätzliche bauliche Maßnahmen getroffen werden müssen, um vom Dachgeschoss aus den jederzeitigen Zutritt zum Dachständer zu ermöglichen. Wenn vor Erstellung des Netzanschlusses eine Satelliten-Anlage bzw. Antenne errichtet werden soll, ist zur Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände eine vorherige Rücksprache mit dem Netzbetreiber zwingend erforderlich.

4 Ein- und mehrspartige Standardhauseinführungen

Die von dem Netzbetreiber zugelassenen ein- und mehrspartigen Standardhauseinführungen gehen nach Einbau und Bezahlung in das Eigentum¹ des Anschlussnehmers über. Die zugelassenen Bauteile entsprechen dem Standard des Netzbetreibers und den DVGW Prüfungen gemäß VP 601, inkl. VP 601 B1 und sind geeignet für folgende Netzanschlüsse: Strom; Gas ; Trinkwasser; Telekommunikation und Breitband bzw. Glasfaserkabel.

Bei Abdichtung wegen hoher Einwirkung von drückendem Wasser > 3 m Eintauchtiefe, gemäß DIN 18533 Wassereinwirkungsklasse W2.2-E ist die Hauseinführung bauseits beizustellen und einzubauen.

Ergänzende Angebotsbedingungen

Version 06.00.00 vom 01.07.2018

Wegen der komplexen Technik und der erforderlichen Abstimmung der eingesetzten Einzelkomponenten dürfen nur die seitens des Netzbetreibers freigegebenen ein- und mehrspartigen Standardhauseinführungen verwendet werden. Für den Einbau der ein- bzw. mehrspartigen Standardhauseinführungen in nicht unterkellerte Gebäude wird dem Anschlussnehmer eine Montageanleitung ausgehändigt, sollte der Einbau nicht den darin enthaltenen Vorgaben entsprechen wird der Netzbetreiber die Änderungskosten beziehungsweise die Mehrarbeit bei der Montage dem Anschlussnehmer gesondert in Rechnung stellen.

Beim Mehrspartennetzanschluss münden alle Leitungen in einer gemeinsamen Hauseinführung, die in ein Futterrohr oder in eine Kernlochbohrung montiert wird.

¹ Die in die ein- und mehrspartigen Standardhauseinführungen eingesetzten Einführungen Gas und Wasser verbleiben im Eigentum des jeweiligen Netzbetreibers.

5 Netzanschlüsse für Dritte

Sofern der Netzbetreiber für Dritte Netzanschlüsse herstellt, gelten für diese Netzanschlüsse die Vertragsbedingungen des zuständigen Netzbetreibers.

6 Umsatzsteuer

Berechnet wird der zum Zeitpunkt der Fertigstellung gültige Umsatzsteuersatz (derzeit 19 %).

7 Mängelhaftung (Gewährleistung)

Der Netzbetreiber haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Mängel der von ihr erbrachten Leistungen, es sei denn, der Mangel ist auf Arbeiten des Anschlussnehmers an den von dem Netzbetreiber eingebauten Bauteilen zurückzuführen, ohne dass ein von dem Netzbetreiber zu vertretender Umstand mitgewirkt hat. Dies gilt sowohl bei Bauteilen, die in das Eigentum des Anschlussnehmers übergehen, als auch bei Bauteilen, die im Eigentum des Netzbetreibers verbleiben.